

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die "Untere Steyr" in der Stadtgemeinde Steyr und den Gemeinden Sierning und Garsten als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 92/2014, wird verordnet:

§ 1

(1) Die „Untere Steyr“ in der Stadtgemeinde Steyr und den Gemeinden Sierning und Garsten, politischer Bezirk Steyr-Land, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf des Schutzgebietes, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten der Grundflächen durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, dinglich Berechtigte und durch von diesen Beauftragte, sowie für wissenschaftliche Zwecke;
2. das Betreten der Waldflächen sowie des vorhandenen Wegenetzes und das Mitführen von Hunden an der Leine;
3. das Befahren der Grundflächen durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und durch von diesen Beauftragte im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die Zufahrt zu Wohn- und Betriebsgebäuden;
4. das Befahren mit Fahrrädern und das Reiten auf den in der Anlage 1 gekennzeichneten Straßen und Wegen im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern;
5. das Befahren des in der Anlage 1 gekennzeichneten Straßen- und Wegenetzes;
6. die Nutzung zu Badezwecken in den in der Anlage 1 gekennzeichneten Bereichen;
7. das Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb;
8. das Anlegen von Booten an den in der Anlage 1 gekennzeichneten Stellen;
9. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme (Plenterung), die Durchforstung sowie die Jungwuchspflege in der Form, dass eine naturnahe Baumartenzusammensetzung gewährleistet ist, mit Ausnahme der in der Anlage 1 gekennzeichneten Grundstücke;
10. das Kahlschlagen von Flächen bis zu einem Ausmaß von 1.000 m² mit Ausnahme der in der Anlage 1 gekennzeichneten Grundstücke, wobei
 - a) angrenzende Kahlflächen oder noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind,
 - b) die Verjüngung durch Naturverjüngung zu erfolgen hat, bei Ausfall dieser sind ergänzende Aufforstungen mit aus dem Gebiet stammenden Wildlingen zulässig - in Sonderfällen sind auch Aufforstungen mit Pflanzenmaterial aus Forstgärten im Einvernehmen mit der Forst- und Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) als Aufforstungsmaterial ausschließlich autochthone Gehölzarten verwendet werden dürfen;
11. die Entnahme nicht autochthoner Gehölzarten, insbesondere der Fichte, nach wirtschaftlichen Überlegungen;
12. Maßnahmen zur Sicherung der Verjüngung (insbesondere die Errichtung von Wildschutzzäunen), sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Schutzwirkung des Waldes;
13. die Entfernung der Strauchschicht zur Förderung der Verjüngung sowie bei Behinderung der Waldarbeit, mit Ausnahme auf der Insel bei St. Anna;
14. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen Mahd nach dem 15. Juli auf den in der Anlage 1 gekennzeichneten Grundstücken, sowie die Entfernung von Gehölzanflug;
15. die mehrmalige Mahd auf den in der Anlage 1 gekennzeichneten Grundstücken sowie die Entfernung von Gehölzanflug;
16. die zeitgemäße landwirtschaftliche Nutzung für alle nicht in der Anlage 1 gekennzeichneten landwirtschaftlichen Grünlandflächen;
17. das Aufstellen von Bienenstöcken im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und der Naturschutzbehörde;

18. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei im Sinn des Oö. Fischereigesetzes LGBl. Nr. 60/1983, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 90/2013, ausgenommen die Befischung des Huchens und der Besatz mit nicht heimischen oder nicht gewässertypischen Arten;
19. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Neuerrichtung von Schalenwildfütterungen und der Wildfütterung auf den in der Anlage 1 gekennzeichneten Grundstücken; die Jagd auf den Fischotter im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
20. der Abschuss des Kormorans nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 der Oö. Artenschutzverordnung;
21. Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Straßen, Wegen, Gebäuden, Bauwerken und gewässerbaulichen Einrichtungen;
22. wasserbauliche Maßnahmen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und den Fischereiberechtigten;
23. die Verwendung von Grundflächen als Parkplätze im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und der Naturschutzbehörde;
24. der Betrieb der Steyrtal-Museumsbahn und Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an der Bahntrasse im Rahmen des Betriebs;
25. die Entnahme von Boden- und Wasserproben sowie von tierischen oder pflanzlichen Organismen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern;
26. Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
27. die Errichtung einer Brücke über die Steyr für nichtmotorisierte Fahrzeuge im Bereich der ehemaligen Eisenbahnbrücke beim Bahnhof Pergern im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit welcher die „Untere Steyr“ in der Stadtgemeinde Steyr und den Gemeinden Sierning und Garsten als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 63/2007, außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Haimbuchner

Landeshauptmann- Stellvertreter

Anlagen